Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Caroline Lücke +49 202 563 5416 +49 202 563 4725 caroline.luecke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.08.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0894/24/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.08.2024	**BV Uellendahl-Katernberg**	**Entgegennahme o. B.**

Neubewertung Tempo-30-Strecken

Grund der Vorlage

Anfrage der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss zur Kenntnis.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Schneidewind

Begründung

1) Wie bewertet die Stadtverwaltung die von der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg „zurückgestellten“ Beschlüsse zur Einrichtung diverser Tempo-30-Strecken im Stadtbezirk vor dem inhaltlichen Hintergrund der Reform der Straßenverkehrsordnung?

Derzeit dürfen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage (eine Unfallhäufungsstelle) auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs

(Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) angeordnet werden. Dazu müssen im unmittelbaren Nahbereich an diesen Straßen schützenswerte Einrichtungen liegen, wie z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Die Straßenverkehrsbehörde kann dort auf einem Streckenabschnitt bis 300m eine Temporeduzierung vornehmen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Mit der Änderung der StVO sollen mehr Entscheidungsspielräume eingeräumt werden. Der Lückenschluss zwischen zwei bestehenden Tempo-30 Strecken soll erleichtert werden (auf 500m statt derzeit 300m). Ebenfalls sollen Spielplätze zu den schützenswerten Einrichtungen im Sinne der StVO zählen. Durch die Änderungen werden folglich die bestehenden rechtlichen Voraussetzungen erweitert.

2) Wird die Stadtverwaltung zu den „zurückgestellten“ Tempo-30-Strecken im Stadtbezirk ihre bisherigen Beschlussempfehlungen überarbeiten, falls es zu einer inhaltlichen (positiven) Neubewertung der rechtlichen Umsetzbarkeit kommt?

Sobald die Änderung der Straßenverkehrsordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist, wird die Verwaltung für die betroffenen Straßen sukzessive prüfen, ob die Voraussetzungen für Tempo 30 vorliegen. Die Prüfung wird stadtgebietsweit erfolgen, Beschlussvorlagen für die Bezirksvertretung werden entsprechend erstellt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☑ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:
Es werden keine Maßnahmen umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen